

01.03.2016

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.3)

Frau Senatorin Prüfer-Storcks trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2016/536, betreffend

Verordnung zur Beteiligung des Hamburgischen Krebsregisters an
der Mammographie-Screening-Evaluation und zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften,

vor.

Der Senat beschließt die vorgelegte „Verordnung zur Beteiligung des Hamburgischen
Krebsregisters an der Mammographie-Screening-Evaluation und zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Dr. Jutta Bechmann

702. 29-01-2016

750. 00-01



Berichterstattung:
Senatorin Prüfer-Storcks
Staatsrätin Badde

TOP 3
VO

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2016/00536
vom. 17.02.2016

Verordnung zur Beteiligung des Hamburgischen Krebsregisters an der Mammographie-Screening-Evaluation und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A. Zielsetzung

- Regelung des Verfahrens zur Beteiligung des Hamburgischen Krebsregisters an der Evaluation und Qualitätssicherung des Früherkennungsprogramms von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß § 25a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 23 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie insbesondere zur Erfassung von Brustkrebserkrankungen zwischen zwei Früherkennungsprogramm-Runden (sogenannte Intervallkarzinome) bei den Teilnehmerinnen
- Regelung der Gebühren für Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz in Hamburg (Geb-FVO/Begl) zur Verbesserung des Zugangs zu beglaubigten Vollmachten, um gerichtliche Verfahren zur Betreuerbestellung und deren Kosten und Folgekosten zu vermeiden
- Änderung der Verordnung über die gemeinsame Verarbeitung von Daten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Bezirksamtern auf der Grundlage von Datenbankverfahren (Gesundheitsdienst-Datenverarbeitungsverordnung – GD-DVVO) zur Optimierung der Vorgangsbearbeitung in den Bezirksamtern
- Änderung der Verordnung über die Hamburgische Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hamburgische Schiedsstellenverordnung – HmbSchVO – Reha) und Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Pflege-Schiedsstellenverordnung – PSchVO –) zur Erweiterung des Personenkreises der möglichen Schiedsstellenmitglieder für unparteiische Mitglieder um der bisher unverhältnismäßigen Einschränkung entgegenzuwirken

B. Lösung

Erlass der beigefügten Artikelverordnung

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

Soweit die Beihilfestellen sich an den Kosten dieses Datenabgleichs beteiligen, ist ihr Anteil durch die jeweils geltende Vereinbarung zwischen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Personalamt über die pauschale Vergütung der Kosten des klinischen Krebsregisters gedeckt.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Den gesetzlichen Krankenkassen entstehen durch den Datenabgleich des Mammographie-Screenings mit dem Hamburgischen Krebsregister nach § 25 a Abs. 1 Satz 4 SGB V Kosten. Den privaten Krankenversicherungsunternehmen entstehen Kosten bei einer freiwilligen Beteiligung.

F. Auswirkungen auf

<input type="checkbox"/>	Familienpolitik
<input type="checkbox"/>	Klimaschutz
<input type="checkbox"/>	Bürokratieabbau
<input type="checkbox"/>	Inklusion
<input type="checkbox"/>	Gleichstellung

G. Alternativen

Keine

H. Anlagen

Verordnungsentwurf